



Anlage 2 der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck

**Badeordnung
für das Hallenbad der Gemeinde Havixbeck**
Dirkes Allee 11
48329 Havixbeck

**§ 1
Zweck der Badeordnung**

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Sie ist allgemein verbindlich.

**§ 2
Nutzungszweck und Nutzungszeit**

- (1) Das Hallenbad der Gemeinde Havixbeck dient in erster Linie der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck und der Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck, und zwar zur Durchführung des lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schwimmunterrichts. Aus diesem Grund wird das Bad in der Regel an Schultagen vormittags sowie montags, mittwochs und donnerstags nachmittags nur den Schulen der Gemeinde Havixbeck zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die übrigen Zeiten legt der Bürgermeister in einem Badeplan die Betriebszeiten, die Badesaison und die Verteilung der Badezeiten auf die Allgemeinheit, Vereine und sonstigen Benutzergruppen fest.
Dies geschieht in der Regel durch einen Nutzungsvertrag, der die Rechte und Pflichten der Besucher regelt.
Der Badeplan hängt am Hallenbad aus.
- (3) Der Bürgermeister kann das Bad vorübergehend schließen oder die Badezeiten einschränken oder erweitern, wenn betriebliche, wirtschaftliche, sportliche oder sonstige Gründe es erfordern.

**§ 3
Benutzungsrecht**

- (1) Grundsätzlich hat jedermann ein Recht auf Benutzung des Hallenbades, soweit dies nicht in der Benutzungsordnung eingeschränkt ist.
- (2) Im Rahmen der mit der Gemeinde Havixbeck abgeschlossenen Nutzungsverträge und des öffentlichen Badens gilt folgendes:
 - a) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen ekelerregenden Krankheiten, unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehende Personen, Epileptiker und Geisteskranke, soweit sie nicht durch fachlich geeignete Personen begleitet werden, die sich verpflichten, für die Dauer des Badeaufenthaltes die Verantwortung für diese

Personen zu übernehmen. Zuwiderhandelnde werden von der verantwortlichen Aufsichtsperson des Bades verwiesen.

- b) Kinder unter 6 Jahren dürfen sich im Hallenbad nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener aufhalten.

§ 4

Eintragungspflicht außerhalb der öffentlichen Badezeiten

- (1) Der verantwortliche Übungsleiter einer jeden Nutzergruppe sowie die für die Betreuung einer Schulklasse verantwortliche Lehrperson sind verpflichtet, sich vor Beginn der Schwimmveranstaltung in eine im Vorraum ausliegende Liste einzutragen und die in der Liste geforderten statistischen Angaben zu machen. Die Angaben dienen der technischen Wartung und sind unerlässlich zur Erhaltung einer guten Wasserqualität.
- (2) Die Gemeinde stellt für den Betrieb des Bades außerhalb der öffentlichen Badezeiten eine technische Wartung durch geeignetes Personal sicher (keine Beckenaufsicht). Die unter (1) genannten verantwortlichen Personen haben bei technischen Schwierigkeiten unverzüglich das technische Wartungspersonal zu verständigen. Im Vorraum des Bades wird ein Hinweis angebracht, wer bei technischen Problemen zu verständigen ist.

§ 5

Badezeit

- (1) Die Badezeit beträgt im Bad in der Regel 105 Minuten. Sie beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dem Verlassen des Gebäudes.
- (2) Jeder Badegast ist für die Einhaltung der Badezeit selbst verantwortlich. Bei Überschreitung oder Verlängerung der Badezeit ist eine Einzelkarte zu lösen. Die Entscheidung über die Möglichkeit der Verlängerung der Badezeit trifft unter Berücksichtigung der Frequentierung des Hallenbades das Badepersonal.
- (3) Das Becken des Bades ist spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Badezeit und das Gebäude spätestens mit Ablauf der Badezeit zu verlassen.

§ 6

Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zum Bad ist während der öffentlichen Badezeit nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
- (2) Eintrittskarten werden gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr ausgegeben. Das Personal ist nicht verpflichtet, Besucher auf Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen hinzuweisen.
- (3) Für den Verkauf von Saison und Jahreskarten gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Bäder der Gemeinde Havixbeck.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Personal des Hallenbades sowie dem Bürgermeister und den in seinem Auftrag handelnden Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung des Bades werden in einem Gebührentarif festgesetzt.

§ 7 Zutritt

- (1) Das Bad darf nur auf den dazu vorgesehenen Durchgängen betreten oder verlassen werden.
- (2) Im Bad dürfen die Umkleidekabinen und -räume selbst, der Weg von den Umkleidekabinen und -räumen zum Duschaum, der Duschaum selbst, die Toiletten in der Schwimmhalle und die Schwimmhalle selbst nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (3) Außerhalb der Badesaison und nach Schließung des Bades ist das Betreten des Bades untersagt.
- (4) Im Bad ist das Mitbringen von Krankenfahrstühlen gestattet.
- (5) Die Vorräume und etwa vorhandene Aufenthaltsräume stehen nur den Badbenutzern zur Verfügung.
- (6) Tiere dürfen in das Bad einschließlich etwa vorhandener Eingangs- oder Aufenthaltsräume nicht mitgebracht werden.

§ 8 Umkleideanlagen und Garderoben

- (1) Jeder Badegast muss, soweit er sich innerhalb des Bades umkleiden will, die vorhandenen Umkleideeinrichtungen benutzen. Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden.
- (2) Für die im Bad in dem Garderobenschrank untergebrachte Kleidung erhält der Badegast einen Garderobenschlüssel mit Armband, und zwar nach Einwurf von 2,- EURO in die jeweilige Schließanlage. Bei Öffnen des jeweiligen Garderobenschrankes mit dem dazugehörigen Schlüssel wird das 2,- EURO-Stück automatisch zurückgegeben. Bei Verlust des Schlüssels wird der Geldbetrag von 2,- EURO einbehalten.

§ 9 Badekleidung

- (1) Das Baden ist allen Badbenutzern einschließlich der Kleinkinder nur in üblicher Badekleidung, die das sittliche Empfinden nicht verletzt, gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein das Badpersonal.
- (2) Badeschuhe dürfen in dem Becken nicht benutzt werden.

§ 10 Reinhaltung

- (1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Becken abzubrausen.
- (2) In den Becken dürfen Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden.

- (3) Jede Verunreinigung des Wassers ist zu vermeiden.
- (4) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 11 Verhalten im Bad

- (1) Das Hausrecht übt das Badpersonal im Auftrag des Bürgermeisters aus. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten verletzt, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Reinlichkeit in den Badeanlagen beeinträchtigt oder andere Besucher belästigt.
- (3) Insbesondere ist nicht gestattet,
 - a) störendes Lärmen, z.B. durch den Betrieb von Rundfunk- oder Fernsehgeräten, MP3-Playern und Musikinstrumenten etc.,
 - b) wüstes Laufen,
 - c) Rauchen innerhalb der Gebäude und auf den Beckenumgängen,
 - d) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - e) andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
 - f) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - g) auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einstiegsleitern, den Halterungen oder sonstigen Einrichtungen, die nicht dafür bestimmt sind, zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
 - h) das Mitbringen von Eis, Pommes o.ä. sowie Glas und andere zerbrechliche oder sonstige Gegenstände, die Verletzungen hervorzurufen geeignet sind, mit an den Beckenumgang bzw. in das Becken zu bringen oder dort zu gebrauchen.
 - i) Verteilen oder Anbringen von Druck- und Reklameschriften,
 - j) Rettungsgeräte missbräuchlich benutzen,
 - k) Tauchgeräte, Schwimmflossen, Luftmatratzen u.ä. in dem Becken zu verwenden. Für sportliche Veranstaltungen kann eine Sonderregelung getroffen werden. Über Abweichungen entscheidet das Badpersonal.
- (4) Nichtschwimmer dürfen sich nur bei entsprechend reduzierter Wassertiefe im Schwimmbecken aufhalten; die Beckenumgänge eines über 1,20 m tiefen Schwimmbeckens dürfen sie nicht betreten. Die Beckentiefe wird mit Leuchtschrift an der Stirnwand des Bades angezeigt.
- (5) Sprunganlagen und die Rutsche werden auf eigene Gefahr benutzt. Beschränkungen oder Benutzung kann die Aufsichtsperson anordnen. Die Benutzung der Sprunganlagen darf nur bei einer Beckentiefe von 1,80 m zugelassen werden.
- (6) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher zum Schadensersatz.

- (7) Papier und sonstige Abfälle sowie Scherben und andere scharfe Gegenstände sind nur in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (8) Bei Verunreinigungen kann das Badpersonal von dem Verursacher ein Reinigungsentgelt bis zu 13,- € fordern, das sofort an der Kasse zu zahlen ist.
- (9) Kaugummi ist vor Betreten des Bades, spätestens jedoch im Vorraum, in die Abfallkörbe zu werfen, da im Bad herumliegende Kaumasse die Rutschgefahr beträchtlich erhöht, beim Schwimmen in die Atemwege geraten kann und zudem die Filteranlage verstopft und zerstört.

§ 12 Hausrecht

- (1) Das Badepersonal und die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten, für alle Benutzer mit den geringstmöglichen Behinderungen verbundenen Badebetriebes erforderlich ist; sie sind befugt, für die Einhaltung dieser Badeordnung –insbesondere des § 11- zu sorgen.
- (2) Das Badepersonal und die mit der Aufsicht betrauten Personen sind befugt, eine Person, die trotz Ermahnung gegen die Benutzungsordnung verstößt, sofort des Bades zu verweisen.
- (3) Der Bürgermeister (Bäderverwaltung) und das Badepersonal sind befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Badeordnung bzw. den Benutzungsvertrag oder bei wiederholten Verstößen, die jeder für sich eine Verweisung aus dem Bad zur Folge haben könnte, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe des Betreten des Bades **zeitweise oder** dauernd zu untersagen.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Badegebühr nicht erstattet.
- (5) Beschwerden gegen Anordnungen des Badepersonals können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, vorgebracht werden.

§ 13 Schwimmunterricht

- (1) Das Bad dient auch außerhalb der schulischen Nutzung und des öffentlichen Badens dem Schwimmunterricht.
- (2) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Dieses gilt nicht für Beauftragte der DLRG oder anderen gemeinnützigen Vereinen, soweit der Bürgermeister zugestimmt hat.

§ 14 Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem Benutzungsvertrag für Besuchergruppen mit folgenden Ergänzungen:

- (1) Bei Personen- und Sachschäden tritt eine Haftung innerhalb der öffentlichen Badezeiten nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Das gilt auch bei dem Verlust ordnungsgemäß eingeschlossener Kleidung und Wertsachen; hierbei ist die Höhe der Haftung auf 100,- € beschränkt.
- (3) Der Badegast betritt und benutzt das Bad sowie seine Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (4) Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- (5) Unfälle oder Schäden sind, soweit möglich, dem Bürgermeister bzw. dem Badepersonal unverzüglich zu melden. Bei schuldhaft verspäteter Meldung ist ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen.
- (6) Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad der Gemeinde zufügt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Badeordnung ist Bestandteil der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck und tritt mit Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung als Anlage 2 der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck vom 22.03.1991 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Havixbeck, 25.März 2010